

Pressemitteilung

Folgende zur Hauptverhandlung anstehende Strafsache könnte für die Presse von Interesse sein:

Mittwoch, den 13.03.2019, 9:00 Uhr, Landgericht Detmold (Strafkammer VI)

Strafsache gegen W. aus Brakel und gegen H. aus Detmold
wegen gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Betruges
Staatsanwaltschaft Detmold: 31 Js 549/15 | gerichtliches Aktenzeichen: 26 KLS 4/18

Die Staatsanwaltschaft Detmold legt dem 52 Jahre alten Angeklagten W. und dem 56 Jahre alten H. – beide deutsche Staatsangehörige – folgendes zur Last:

Der Angeklagte W. sei im Tatzeitraum (2013-2015) Beschäftigter der Bundeswehr gewesen und sei als Tischler und Schießstandwart am Bundeswehrstandort Höxter tätig gewesen. Der Angeklagte H. sei Prokurist und später Geschäftsführer der Eisenwarenhandlung P. in Detmold gewesen, bis er im Dezember 2013 die Geschäftsführung niederlegt und sich Anfang 2014 mit einer eigenen Firma selbständig gemacht habe.

Im Aufgabenbereich des Angeklagten W. sei laufend ein hoher Bedarf an für den Bundeswehrstandort Höxter zu beschaffenden Artikeln aus dem Sortiment der Eisenwarenhandlung P. bzw. der Fa. des Angeklagten H angefallen. Den jeweiligen Beschaffungsbedarf habe der Angeklagte W. auf einem als „Bedarfsanforderung“ bezeichneten Formular dem Bundeswehrdienstleistungszentrum in Augustdorf angemeldet, welches die Beschaffung sodann auch ausgeführt habe. Dabei habe der Angeklagte W. bereits vor der Weiterleitung an das Bundeswehrdienstleistungszentrum ein Angebot der Eisenwarenhandlung P. bzw. später der Fa. des Angeklagten H. eingeholt, indem er dem Angeklagten H. die Bedarfsanforderung übermittelt habe und dieser die Verkaufspreise auf der Bedarfsanforderung vermerkt habe. Das Bundeswehrdienstleistungszentrum habe sodann entweder Vergleichsangebote anderer Lieferanten eingeholt oder habe die Eisenwarenhandlung P., später die Fa. des angeklagten H., unmittelbar mit der Lieferung beauftragt.

Die Angeklagten sollen den gemeinsamen Plan gefasst haben, dem Angeklagten W. mit Artikeln für dessen privaten Bedarf auf Kosten der Bundeswehr zu beliefern, wofür dieser im Gegenzug im Rahmen seiner Möglichkeiten die Stellung der Eisenwarenhandlung P. und später der Fa. des Angeklagten H. als bevorzugte Lieferantin der Bundeswehr habe sichern sollen.

Hierzu sollen die Angeklagten wie folgt vorgegangen sein:

Der Angeklagte habe in seine Bedarfsanforderungen tatsächlich gar nicht benötigte Artikel aufgenommen oder habe einen überhöhten Bedarf an Artikeln angemeldet. Hierzu habe er sich Verbrauchsartikel oder einzubauende und auszutauschende Artikel wie Beschläge oder Schlösser ausgesucht, die nicht inventarisiert worden seien und bei denen nicht nachzuhalten gewesen sei, ob sie tatsächlich geliefert wurden. Sobald das Bundeswehrdienstleistungszentrum einen Auftrag erteilt habe, habe man sich im Büro des Angeklagten H. getroffen. Dort habe der Angeklagte W. diesem mitgeteilt, welche Positionen des Auftrags er tatsächlich nicht oder nur in geringerer Stückzahl benötige. Der Angeklagte H. habe sodann nur die tatsächlich benötigten Artikel ausliefern lassen, wobei der Angeklagte W. wahrheitswidrig einen Lieferschein über den vollständigen Bestellumfang unterzeichnet habe. Unter Vorlage dieses Lieferscheins habe die Eisenwarenhandlung P. bzw. später die Fa. des Angeklagten H. dem Bundeswehrdienstleistungszentrum die gesamte Lieferung einschließlich der in Wirklichkeit nicht gelieferten Artikel in Rechnung gestellt, die von dort aus auch beglichen worden sei.

Der Angeklagte H. habe dem Angeklagten W. sodann den Nettowert der nicht gelieferten Artikel auf einem internen „Konto“ gutgeschrieben. Von diesem angesparten „Guthaben“ habe der Angeklagte W. in der Folge Artikel für den privaten Gebrauch bestellt. Die Artikel habe er entweder in der Eisenwarenhandlung P., später in der Fa. des Angeklagten H., abgeholt oder habe sie sich nach Hause liefern lassen.

Der Angeklagte W. soll sich im Zusammenwirken mit dem Angeklagten H. auf die beschriebene Art und Weise in mindestens 32 Fällen „Guthaben“ in Höhe von insgesamt EUR 16.000,00 bei der Eisenwarenhandlung P. bzw. der Fa. des Angeklagten H. verschafft haben.

Desweiteren habe sich der Angeklagte W. in einigen Fällen von dem Angeklagten H. mit Artikeln beliefern lassen, welche beide unter anderer Bezeichnung in Bedarfsanforderungen versteckt haben sollen, so dass er insoweit nicht auf sein „Guthaben“ habe zurückgreifen müssen. Hierbei habe es sich um Waren im Gesamtwert von mehr als EUR 11.000,00 gehandelt.

Der Angeklagte W. wird von Rechtsanwalt Dr. Thomas Baumfelder aus Bad Driburg verteidigt, der Angeklagte H. von Rechtsanwalt Ullrich Dobke aus Detmold.

Detmold, den 06.03.2019

Dr. Wolfram Wormuth LL.M.
Vors. Richter am Landgericht
Pressesprecher
Landgericht Detmold
Tel.: 05231/768-274
Fax: 05231/768-500
E-Mail: wolfram.wormuth@lg-detmold.nrw.de